



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Fassaden für Frankfurt am Main**

**Leipzig, [1903]**

Bedingungen für den Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für Neubauten auf städtischem Gelände in der Altstadt zu Frankfurt am Main

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79988](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79988)

06  
WTR  
1018



EL 975  
6 0182



## BEDINGUNGEN

für den

### Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen

für

### Neubauten auf städtischem Gelände in der Altstadt zu Frankfurt am Main

I. Die Stadt Frankfurt am Main schreibt einen, für alle hier ansässigen Architekten offenen Wettbewerb aus, zur Erlangung von **Vorentwürfen** für die, auf städtischem Gelände an der Braubachstrasse, an der Strasse zum Domplatz, an letzterem selbst und am Römerberg zu errichtenden Geschäfts- und Wohnhäuser.

Da die Begrenzung der Bauparzellen und die Zweckbestimmung der zukünftigen Neubauten noch nicht feststeht, so können die zu gewinnenden Vorentwürfe als benutzbar für die Ausführung **nicht** angesehen werden, der Wettbewerb hat vielmehr nur den Zweck, aus der Beurteilung durch das Preisgericht Vorentwürfe zu gewinnen, die den Bauenden als Unterlagen für die endgültigen Baupläne dienen können.

Die Stadtgemeinde wird bei dem Verkaufe städtischer Bauplätze die Käufer auf diese Vorentwürfe aufmerksam machen und behält sich die Genehmigung der späteren endgültigen Fassaden-Entwürfe vor und zwar auf Grund der Beurteilung durch eine Kommission, in der Frankfurter Architekten und Künstler, besonders aber zwei aus dem Wettbewerb erfolgreich hervorgegangene Architekten vertreten sein sollen.

Bei der Beurteilung sollen die im Wettbewerbe ausgezeichneten Vorentwürfe in der Hauptsache massgebend sein, mithin auch den Bauenden die Anhaltspunkte dafür geben, inwieweit ihre Baupläne Aussicht haben, von der Kommission genehmigt zu werden.

Die Mitglieder dieser Kommission sollen alle zwei Jahre wenigstens teilweise wechseln.

II. Dem Preisgericht wird ein angemessener Geldbetrag zur Verfügung gestellt mit der Berechtigung und Verpflichtung, jedem als künstlerisch wertvoll und zweckentsprechend anerkannten Vorentwurf, der zugleich die nachstehenden Anforderungen erfüllt, eine Vergütung von 1000 Mark zu gewähren. Es ist dabei vorausgesetzt, dass jeder einzelne Architekt, auch wenn er verschiedene Vorentwürfe einreichen würde, nur auf eine **einmalige** Vergütung von 1000 Mark Anspruch haben soll.

III. An Planvorlagen werden verlangt:

1) Die Fassade eines kleinen Hauses von etwa 10 Meter Länge, im Massstab 1:50; dazu die Grundrisse des Erdgeschosses und eines für Wohnzwecke zu bestimmenden Obergeschosses im Massstab 1:100, wobei die Auswahl und die Bemessung der Tiefe des Bauplatzes dem Projektierenden überlassen bleibt;

2) Desgleichen die Fassade und die Grundrisse eines Hauses von etwa 14 Meter Länge, wobei dem Projektierenden weiter überlassen bleiben soll, den Hauseingang in die Mitte der Fassade oder seitlich an die Brandmauer zu legen.

3) Die Perspektive der Baugruppe am Dom, gesehen von dem Punkte A des Domplatzes (Vergl. Lageplan), wobei die Hausecke B der Baugruppe im Massstab 1:100 gezeichnet werden soll.

Dem Projektierenden wird anheimgegeben, insofern die Fassadengestaltung dies wünschenswert erscheinen lässt, eine Abänderung des alignierten Vorbaues in Vorschlag zu bringen.

Die Darstellungsweise bleibt dem Projektierenden überlassen.

IV. Für die Bebauung und für die Fassadenbehandlung wird seitens der Stadtgemeinde im allgemeinen bestimmt, dass die Neubauten nicht mehr als 3 Obergeschosse erhalten dürfen, dass sichtbare Eisenkonstruktion in der Fassade, sowohl im Erdgeschosse, als in den Obergeschossen ausgeschlossen ist, und **dass die Architektur dem Bilde der Altstadt angepasst werden soll.**

Baupolizeilich wird, vorbehaltlich der Konstruktionsfestsetzung, dispensweise gestattet werden

1. a) Erker innerhalb des nach § 13 E der Bauordnung vom 15. März 1901 zulässigen Flächenmasses auf eine grössere Länge der Fassade, jedoch höchstens auf dreiviertel der Fassadenlänge, zu verteilen und in Überhangform auszubilden,  
b) sichtbares Holzwerk (Hartholz) und Beschieferung der Fassaden, wenn feuersicher hintermauert, in den Obergeschossen anzuwenden,
  2. wenn die Hauptgesimshöhe unter der nach § 11 der Bauordnung zulässigen Höhe bleibt, eine grössere Ausdehnung der Dachaufbauten, als nach § 11 sonst erlaubt ist, stattfinden zu lassen.
- V. Die Entwürfe müssen spätestens bis zum 25. April d. J., nachmittags 6 Uhr, mit einem Kennwort versehen und begleitet von einem Briefumschlag, der das gleiche Kennwort trägt und den Namen des Verfassers enthält, an unterzeichnete Stelle, Am Schwimmbad No. 2, I, Zimmer No. 14, eingereicht werden; später einlangende Entwürfe sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen,
- VI. Die rechtzeitig eingereichten Entwürfe werden zur Beurteilung einem Preisgericht unterbreitet, das aus den Herren Geheimer Oberbaurat Professor **Hofmann** zu Darmstadt, Geheimer Baurat Professor **Dr. Wallot** zu Dresden, Architekt **H. Ritter** zu Frankfurt a. M. Bürgermeister **Dr. Varrentrapp** und dem Vorsitzenden des Hochbau-Amtes zu Frankfurt a. M. besteht.
- Sollte eine Behinderung eines dieser Herren eintreten, so bleibt eine Ergänzungswahl vorbehalten; den technischen Fachmännern soll dabei die Mehrheit gewahrt werden.
- Das Mehrheitsurteil dieses Preisgerichts entscheidet endgültig darüber, welchen Entwürfen Preise zuerkannt werden sollen.
- Die Preisrichter haben die vorstehenden Bedingungen gebilligt und auf jede mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung an dem Wettbewerbe verzichtet.
- Das Ergebnis der Beurteilung des Preisgerichts wird in den hiesigen Zeitungen, welche die Ausschreibung veröffentlicht haben, bekannt gegeben werden.
- Das Preisgericht wird sein Urteil in einem Protokolle niederlegen, von dem jeder Bewerber eine Ausfertigung erhält.
- VII. Die mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe gehen in das Eigentum der Stadt über. Das Recht der Veröffentlichung bleibt den Verfassern.
- VIII. Nach erfolgter Entscheidung des Preisgerichts werden alle eingelangten Entwürfe für die Dauer von 14 Tagen öffentlich ausgestellt.
- IX. Alle nicht in das Eigentum der Stadt übergehenden Entwürfe werden den Einsendern portofrei zurückgesendet. Es empfiehlt sich, hierfür auf den Begleitumschlägen eine Rücksendungs-Adresse anzugeben.

**Frankfurt a. M.**, den 6. Februar 1903.

Magistrat, Hochbau-Amt.

